

## **Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Kindergartenkinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Kinder zu den Kindergärten in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe unter anderem durch die Übernahme der Fahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr.

### **Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Fahrtkosten?**

1. Dem Kind steht kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung.
2. Das Kind muss einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen besuchen.
3. Der besuchte Kindergarten muss der zuständige Kindergarten nach dem Kindergarten-bedarfsplan oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes sein.
4. Die Übernahme der Fahrtkosten setzt einen Antrag voraus (Onlineantrag).
5. Maßgeblich bei der Adressangabe der Schülerin bzw. des Schülers ist der Hauptwohnsitz (i. S. d. §22 Abs.2 Bundesmeldegesetz).

### **In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Fahrtkosten?**

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt ab Antragstellung die vollen Fahrtkosten zum zuständigen Kindergarten. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Eingang des Antrages bei der Kreisverwaltung

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte.

### **Wann und wie oft ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag ist für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen.

Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben durch Umzug, Wechsel des Verkehrsmittels usw. - ändern.

### **Wann werden die Fahrausweise ausgegeben?**

Bei rechtzeitiger Antragstellung erhalten die Kinder die Fahrausweise (Schüler-Abo-Jahreskarten) am 1. Kindergartentag nach den Sommerferien, ausgehändigt. Ab dem zweiten Jahr des Kindergartenbesuches streben wir die Ausgabe der Fahrausweise vor den Ferien an.

Bei **Verlust** des kompletten Schüler-Abo-Kartenblockes wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 € einmalig eine Abo-Ersatz-Karte ausgegeben, die über die jeweilige Kindergartenleitung mit dem dort erhältlichen Vordruck direkt beim Verkehrsträger zu beantragen ist.

Die Schüler-Abo-Karte ist unverzüglich über die Kindergartenleitung, die das Rückgabedatum vermerkt, der Kreisverwaltung **zurückzugeben**, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch die Antragsteller zu ersetzen sind.

### **Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Kinderbeförderung?**

Für Auskünfte stehen Ihnen die Kindergartenleitung oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, Telefon 06132/787-2230, 06132/787-2231 oder -06132/787-2232, gerne zur Verfügung.